

RS Vwgh 2018/7/26 Ra 2017/17/0804

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.2018

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19 Abs1

Rechtssatz

Entscheidend für die Beurteilung des Unrechtsgehalts der Tat im Sinne des§ 19 Abs. 1 VStG ist nicht die abstrakte Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsguts - diese findet ihren Ausdruck bereits in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens - sondern das Ausmaß, in dem dieses Rechtsgut durch die in Rede stehende Tat konkret beeinträchtigt wurde (vgl. VwGH 3.5.2017, Ra 2016/03/0108, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017170804.L01

Im RIS seit

14.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at